



TEILNAHMEBEDINGUNGEN der Ländlichen Erwachsenenbildung im Freistaat Sachsen e.V.

für das „Zschopauer Schülercamp – Lernen im und am Leben“ / Stand 29.06.2011

Vorbemerkung

Ihr Vertragspartner ist die Ländliche Erwachsenenbildung im Freistaat Sachsen e.V. (nachfolgend auch „Projekträger“) genannt.

Die Ländliche Erwachsenenbildung im Freistaat Sachsen e.V. veranstaltet im Rahmen des ESF Projektes „Zschopauer Schülercamp - „Lernen im und am Leben““ verschiedene Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung (nachfolgend kurz „Projektveranstaltungen“ genannt) sowie der Jugendarbeit (nachfolgend kurz „Camps“ genannt).

1. Teilnehmergebühren

Im Rahmen des ESF-Projektes „Zschopauer Schülercamp - „Lernen im und am Leben““ werden vom Projekträger für die Teilnahme an den Projektveranstaltungen und Camps keine Teilnehmergebühren erhoben. Die Teilnahme am Projekt ist kostenlos.

2. Teilnehmer und Vertragsgrundlagen

Teilnehmen an dem vom Projekträger angebotenen Camp können Kinder und Jugendliche entsprechend der Teilnahmevoraussetzungen. Für einzelne Angebote können Sonderregelungen getroffen werden.

Minderjährige Teilnehmer werden im Verhältnis zum Projekträger durch ihren jeweiligen, zur Personensorge berechtigten gesetzlichen Vertreter (nachfolgend kurz „gesetzlicher Vertreter“ genannt) vertreten, der Erklärungen betreffend das Vertragsverhältnis stets für den Teilnehmer und in eigenem Namen abgibt.

Bestehen mehrere gesetzliche Vertreter, ist für den Projekträger bereits die Erklärung eines gesetzlichen Vertreters allein maßgebend. Soweit nachfolgend der Teilnehmer hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten benannt wird, betrifft die entsprechende Regelung stets auch den gesetzlichen Vertreter in eigenem Namen, soweit sich nicht aus dem Charakter der Regelung ergibt, dass diese nur den Teilnehmer höchstpersönlich betrifft.

3. Teilnahme & Anmeldung für die einzelnen Projektveranstaltungen

Die Anmeldung für die einzelnen Veranstaltungen erfolgt mittels des vom Projekträger vorgegebenen „**VeranstaltungsSteckbrief**“es für die jeweilige Veranstaltung. Dieser muss vom gesetzlichen Vertreter vollständig ausgefüllt werden und zu Beginn der entsprechenden Veranstaltung am jeweiligen Veranstaltungsort beim Projekträger abgegeben werden.

Um eine hohe Qualität der einzelnen Veranstaltungen hinsichtlich Teilnehmerzahlen zu gewährleisten, bitten wir um eine vorherige kurze Information über die geplante Teilnahme per E-mail, Fax oder Telefon.

Der Projektträger ist nicht verpflichtet, bei fehlenden Unterlagen/Dokumenten den Teilnehmer an der Projektveranstaltung teilnehmen zu lassen. Alle Nachteile und Schadensforderungen, auch von Dritten, die sich aus der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen (z.B. nicht vollständige, fehlende oder falsche Angaben im Steckbrief oder fehlende sonstige vom Projektträger geforderte Unterlagen) ergeben, gehen zu Lasten des Teilnehmers, auch wenn die Anforderungen auf Beibringung von Unterlagen in begründeten Fällen nach der Erteilung der Veranstaltungbestätigung geändert wurden.

4. Teilnahme, Anmeldung und Bestätigung für die Camps

Als Teilnehmer an den Camps können sich Kinder und Jugendliche durch ihre gesetzlichen Vertreter, entsprechend des in der Beschreibung des Camps festgelegten Alters und sonstiger dort aufgeführter Teilnahmevoraussetzungen, anmelden.

Mit dem Ausfüllen und der Übersendung/Übergabe des Formulars „**CampAnmeldung**“ bietet der Teilnehmer dem Projektträger seine Teilnahme an den von ihm durchgeführten Camps an.

Sonstige Anmeldungen sowie Anfragen in schriftlicher, mündlicher oder fernmündlicher Form, per Telefax oder E-Mail sowie nicht rechtskräftig unterzeichnete Anmeldungen sind für den Projektträger stets unverbindlich.

An die „CampAnmeldung“ ist der Teilnehmer 4 Wochen gebunden. Ist dem Teilnehmer bis zum Ablauf der Frist keine Teilnahmebestätigung zugegangen, ist er an die „CampAnmeldung“ nicht mehr gebunden.

Der Teilnahmevertrag ist erst dann zustande gekommen, wenn die „CampAnmeldung“ durch den Projektträger ausdrücklich durch Ausfertigung und Übergabe/Übersendung einer Teilnahmebestätigung an den Teilnehmer angenommen wurde.

Der Projektträger ist nicht verpflichtet, Teilnehmerverträge abzuschließen oder Bestätigungen zu erteilen, auch wenn noch freie Plätze für gewünschte Veranstaltung vorhanden sein sollten. Die „CampAnmeldungen“ werden i.d.R. in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Ausnahmen gewährt der Projektträger in begründeten Fällen ohne Rechtsanspruch auf Anfrage.

Des Weiteren sind alle vom Projektträger zusätzlich geforderten Dokumente und Unterlagen, wie der von dem gesetzlichen Vertreter vollständig auszufüllende und zu unterschreibende persönliche „CampSteckbrief“, Nachweise über notwendige Krankenversicherungen, Impfungen, und die Anmeldebestätigung zur Veranstaltung mitzubringen/mitzugeben bzw. den vom Projektträger beauftragten Personen/Gruppenleitern auf Verlangen vorzulegen.

Der Projektträger ist nicht verpflichtet, bei fehlenden Veranstaltungsunterlagen/Veranstaltungsdokumenten den Teilnehmer zur Veranstaltung mitzunehmen. Alle Nachteile und Schadensforderungen, auch von Dritten, die sich aus der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen (z.B. nicht vollständige, fehlende oder falsche Angaben im Feriensteckbrief oder fehlende sonstige vom Projektträger geforderte Unterlagen) ergeben, gehen zu Lasten des Teilnehmers, auch wenn die Anforderungen auf Beibringung von Unterlagen in begründeten Fällen auch nach der Erteilung der Veranstaltungbestätigung geändert wurden.

5. Leistungen des Projektträgers

Die Leistungen des Projektträgers ergeben sich aus dem Inhalt der Beschreibungen für die einzelnen Projektveranstaltungen und bei den Camps zusätzlich unter Beachtung der Landesüblichkeit bei Auslandsveranstaltungen.

Im Rahmen des ESF Projektes: „Zschopauer Schülercamp - „Lernen im und am Leben““ werden vom Projektträger für die Projektveranstaltungen und Camps keine Teilnehmergebühren fällig. Die Teilnahme am Projekt ist kostenlos.

Veranstaltungsbesonderheiten werden in der Veranstaltungsbeschreibung bzw. der Veranstaltungsbestätigung ausgewiesen. Diese gelten als vereinbart. Abreden und Vereinbarungen, die abweichend zu den Veranstaltungsbedingungen des Projektträgers gelten sollen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Mitarbeiter des Projektträgers sind nicht berechtigt, irgendwelche Erklärungen abzugeben oder Zusagen zu machen, die von den Veranstaltungsbedingungen und sonstigen Informationen in den Beschreibungen für die Veranstaltungen und Camps des Projektträgers abweichen.

6. Leistungsänderungen

Änderungen und Abweichungen einzelner Angebote von dem vereinbarten Inhalt der Veranstaltungsbedingungen, die notwendig werden und die vom Projektträger nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der geplanten Veranstaltungen/Camps nicht beeinträchtigen. Der Projektträger verpflichtet sich, den Teilnehmer von solchen Änderungen oder Abweichungen alsbald in Kenntnis zu setzen, soweit dies zeitlich und organisatorisch möglich ist und die Änderungen und Abweichungen nicht lediglich geringfügig sind.

7. Stellung der Betreuer, Verhaltensanforderungen an die Teilnehmer, Mitwirkungspflicht des Teilnehmers bzw. des gesetzlichen Vertreters

Die Teilnehmer werden durch qualifizierte Betreuer betreut. Diese sind vor Ort Ansprechpartner des Teilnehmers und Vertreter des Projektträgers. Ansprechpartner des gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Teilnehmers sind ausschließlich die vom Projektträger hierfür benannten Kontaktpersonen.

Die Teilnehmer haben den Anweisungen der Betreuer Folge zu leisten. Die Teilnehmer verpflichten sich zur angemessenen Mitwirkung und Mithilfe bei den Projektveranstaltungen und in den Camps. Dies bezieht sich z.B. auch auf Zimmerordnung, Endreinigung, Zeltaufbau und Tischdienste bzw. Küchendienste etc., sofern dies zumutbar ist. Die Hausordnung und sonstigen objektspezifischen Bestimmungen sind einzuhalten.

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten und der ihm obliegenden Aufsichtspflicht dazu, den Teilnehmer auf die Veranstaltung entsprechend den Veranstaltungsunterlagen, Veranstaltungsbedingungen etc. vorzubereiten bzw. diesem dabei Unterstützung zu geben.

Auch während des Transports, werden insbesondere für die Betreuungs-, die Fürsorge- und Aufsichtspflichtaufgaben der Betreuer sowie für das Verhalten der Teilnehmer die

Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) der Bundesrepublik Deutschlands zu Grunde gelegt.

8. Rücktritt des Teilnehmers / vorzeitige Abreise

Vor Beginn des Camps kann der Teilnehmer jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich gegenüber dem Projektträger erfolgen. Eine sofortige fernmündliche Information ist unabhängig davon angeraten, um dem Projektträger die Möglichkeit zu eröffnen, anderen Interessenten die Teilnahme zu ermöglichen. In diesem Fall erwartet der Projektträger, dass sich der zurückgetretene Teilnehmer nach bestem Wissen und Gewissen um eine geeignete Ersatzperson bemüht. Dies gilt nicht bei plötzlicher Erkrankung des Teilnehmers (ein ärztlicher Nachweis ist hierbei aber erforderlich und dem Projektträger vorzulegen).

Bei vorzeitiger Abreise des Teilnehmers aus persönlichem Entschluss, auf Wunsch des gesetzlichen Vertreters oder bei nachvollziehbarem Heimweh- oder Krankheitsfall bestehen keine Ansprüche an den Projektträger.

9. Rücktritt und Kündigung durch den Projektträger / Mindestteilnehmerzahl

Der Projektträger kann in folgenden Fällen von seinem Angebot an Camps/Veranstaltungen zurücktreten:

a) Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Teilnehmer den Anordnungen der Betreuer mehrfach oder in grober Weise zuwider handelt, gegen die Haus- bzw. Objektordnung grob oder wiederholt verstößt, das „Miteinander“ in der Gruppe erheblich und nachhaltig beeinträchtigt oder strafbare Handlungen begeht. Kosten, die dem Projektträger entstehen, um den Teilnehmer nach Hause zu schicken, inklusive der Kosten für evtl. notwendige Begleitpersonen, sind dem Projektträger zu erstatten. Eine unverzügliche Selbstabholung des Teilnehmers durch den gesetzlichen Vertreter ist möglich, soweit die Zeitspanne bis zur Abholung dem Projektträger zumutbar ist. Der Teilnehmer und der gesetzliche Vertreter erkennen mit Ihrer Anmeldung zu den Veranstaltungen/Camps das Einverständnis mit diesen Maßnahmen und die Kostenübernahmeverpflichtung an. Der gesetzliche Vertreter wird grundsätzlich vor Einleitung entsprechender Maßnahmen informiert.

b) Bis 2 Wochen vor Beginn

Der Projektträger behält sich vor, die Maßnahme zu verschieben oder abzusagen aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat, z.B. Nichtgewährung von Fördermitteln oder Nichterreicherung der notwendigen Teilnehmerzahl. Die Benachrichtigung der Teilnehmer/innen über eine Absage erfolgt an die bei der Anmeldung angegebene Adresse. Weitergehende finanzielle Ansprüche seitens der Teilnehmer/innen, insbesondere Schadensersatzansprüche gleich welcher Art, sind ausgeschlossen.

10. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch, auch z. B. wegen späterer Anreise/früherer Abreise am/vom Veranstaltungsort, entstehen gegenüber dem Projektträger keine Schadensersatzansprüche.

11. Versicherungen

Versicherung besteht für den Teilnehmer nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht des Projektträgers. Auf Abweichungen und Veränderungen wird durch den Projektträger in der Veranstaltungsausschreibung ausdrücklich hingewiesen.

Der Teilnehmer ist dringend angehalten, in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten ergänzende Versicherungen abzuschließen, die Risiken absichern, für die der Projektträger keine Haftung übernehmen kann oder keine Gruppenversicherung abgeschlossen hat. Auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reisehaftpflichtversicherung und Unfallschutzversicherung sowie einer Reisegepäckversicherung wird ausdrücklich hingewiesen.

Für den Teilnehmer muss mindestens für die Dauer der Veranstaltungen und der Camps Krankenversicherungsschutz bestehen, der auf Anforderung des Projektträgers nachzuweisen ist.

Eine evtl. notwendige Vorerstattung von Arzt-/Heilkosten im Ausland kann im Einzelfall durch den Projektträger erfolgen. Diese Kosten sind durch den Teilnehmer unmittelbar nach Rechnungslegung an den Projektträger, unabhängig von einer möglichen Erstattung durch die Krankenversicherung des Teilnehmers, zurückzuzahlen. Ein Rechtsanspruch dafür besteht nicht.

12. Haftung

Der Projektträger haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Haftung nicht nachfolgend beschränkt wird.

1. Soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird.
2. Soweit der Projektträger für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der Projektträger haftet nicht für Fremdleistungen, wenn sie lediglich vermittelt werden und diese als Fremdleistungen ausdrücklich in den Leistungsbeschreibungen gekennzeichnet sind.

Die Teilnahme an den vom Projektträger angebotenen Ausflügen, sportlich-touristischen Aktivitäten und die Benutzung von sonstigen Sportanlagen/-geräten ist freiwillig und geschieht über den Rahmen der allgemeinen und vereinbarten Fürsorge- und Aufsichtspflicht hinaus auf eigene Gefahr und Verantwortung der Teilnehmer. Die im jeweiligen Steckbrief erteilten Genehmigungen des gesetzlichen Vertreters, z.B. zum Baden, Wandern, Sport etc., gelten für die Dauer der Veranstaltung.

Der Projektträger übernimmt keine Haftung bei etwaigen Beschädigungen und Verlusten an/von Reisegepäck, Bargeld, Wertpapieren, Schecks, sonstigen Zahlungsmitteln und Wertsachen sowie bei möglichen Unfällen, Verkehrsbehinderungen und damit evtl. verbundenen Erschwernissen und Verspätungen auf dem Hin- und Rücktransport zum und vom Veranstaltungsziel.

Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Veranstaltungsleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten

Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich der Projektträger gegenüber dem Teilnehmer auf diese Vorschriften berufen.

Veranstaltungsgepäck wird im normalen Umfang befördert, dies bedeutet i.d.R. pro Teilnehmer ein Koffer oder ein anderes vergleichbares größeres Gepäckstück und zusätzlich ein Handgepäckstück. Ein Anspruch auf darüber hinausgehende Gepäckbeförderung besteht nur im Rahmen des Möglichen. Abweichungen bedürfen, soweit sie nicht in den Veranstaltungsunterlagen benannt sind, der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Projektträgers. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Teilnehmer, im Rahmen der seinem Alter angemessenen Möglichkeiten, selbst zu beaufsichtigen. Der Teilnehmer haftet für Schäden, die durch die von ihm mitgeführten Veranstaltungssachen verursacht werden. Für Schäden, die beim Verladen oder dem Transport von/an Veranstaltungsgepäck entstehen, ohne dass sie mutwillig oder grob fahrlässig von Mitarbeitern oder Hilfspersonen des Projektträgers verursacht werden, übernimmt dieser keine Haftung.

13. Einbeziehung von Bestimmungen der Leistungsträger

Tritt der Projektträger für Leistungen ausdrücklich, auch für einzelne Leistungserbringungen, nur als Vermittler auf, so gelten die Bedingungen des jeweiligen Leistungserbringers/Projektträgers. Dies gilt insbesondere und ohne ausdrücklichen Hinweis für alle Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei Ausflügen am Veranstaltungsziel und Sonderveranstaltungen, die in Regie eines Drittanbieters erbracht werden.

14. Veranstaltungsbeginn und -ende

Als Veranstaltungsbeginn zählt jeweils der Zeitpunkt der Übergabe des Teilnehmers durch den gesetzlichen Vertreter bzw. die durch diesen schriftlich bevollmächtigte Person am vereinbarten Treffpunkt, an den für die Veranstaltung durch den Projektträger eingesetzten Betreuer/Mitarbeiter.

Die Veranstaltung ist mit der Übergabe des Teilnehmers durch die Betreuer bzw. Mitarbeiter des Projektträgers an den gesetzlichen Vertreter bzw. die schriftlich durch diesen bevollmächtigte Person am vereinbarten Ort des Veranstaltungsendes zur vereinbarten Zeit beendet. Bei Teilnehmern mit schriftlicher Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters zum „Allein-nach-Hause-gehen“, endet die Veranstaltung mit dem Verabschieden vom Betreuer/Mitarbeiter des Projektträgers am vereinbarten Ort des Veranstaltungsendes.

Sollte durch den gesetzlichen Vertreter keine Abholung des minderjährigen Teilnehmers zur vereinbarten Zeit erfolgen, so verlängert sich die Veranstaltungsdauer hierdurch nicht bis zur Übergabe des Teilnehmers an die Sorgeberechtigten bzw. bevollmächtigte Personen. Alle evtl. durch eine Verspätung bei der Übergabe für den Projektträger entstehenden Mehrkosten, einschließlich von Kosten für Begleitpersonen, sind durch den Teilnehmer bzw. den gesetzlichen Vertreter zu tragen.

15. Datenschutz

Der Teilnehmer gibt mit Vertragsabschluss sein Einverständnis zur Bearbeitung und dauerhaften Speicherung seiner eigenen sowie die seiner gesetzlichen Vertreter an den Projektträger übermittelten Daten mittels EDV. Die Daten werden hierbei nur für den Zweck verwendet, zu dem sie erhoben worden sind.

Der Teilnehmer gibt sein Einverständnis, dass die im Rahmen des Projektes durchgeführten Tätigkeiten und Aktivitäten in Wort und Bild dokumentiert werden und im Rahmen der Projektdokumentation veröffentlicht werden.

Des Weiteren können diese Daten zur Erfüllung von Aufsichts- und Kontrollaufgaben, zur Rechnungsprüfung oder zur Durchführung von Organisationsaufgaben verwendet und weitergegeben werden, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

Ansonsten gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des SGB VIII (Kinder und Jugendhilfe) in der jeweils gültigen Fassung.

16. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Veranstaltungsbedingungen oder des Veranstaltungsvertrages unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen gleichwohl ihre Gültigkeit. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und dem Regelungsziel am nächsten entspricht.

Auf das Verhältnis zwischen Projektträger und Teilnehmer und seiner gesetzlichen Vertretung sowie den Veranstaltungsvertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LEB im Freistaat Sachsen e.V.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und seiner Anbahnung, sowie Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz des Projektträgers in Dresden.

Alle Angaben entsprechen dem Stande der Drucklegung. Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Die Berichtigung von Irrtümern sowie Druckfehlern bleibt dem Projektträger vorbehalten.

17. Projektträgerangaben

Ländliche Erwachsenenbildung (LEB) im Freistaat Sachsen e.V.

Schnorrstraße 70

01069 Dresden

komm. geschäftsführende Leiterin: Beate Bergner

Steuernummer: 203/140/03609

Registergericht: Amtsgericht Dresden VR 1208

Internet: www.leb-sachsen.de